

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Traisen für die Jahre 2017 / 2018

Der Gemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden	2017	2018
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	560.050,00 Euro	592.300,00 Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	533.950,00 Euro	574.100,00 Euro
der Jahresüberschuss auf	26.100,00 Euro	18.200,00 Euro
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	52.650,00 Euro	44.000,00 Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro	75.000,00 Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	12.000,00 Euro	250.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	- 12.000,00 Euro	- 175.000,00 Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	- 40.650,00 Euro	131.000,00 Euro

§ 2
Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

	2017	2018
zinslose Kredite auf	0,00 Euro	0,00 Euro
verzinsten Kredite auf	0,00 Euro	0,00 Euro
zusammen auf	0,00 Euro	0,00 Euro

§ 3
Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

	2017	2018
Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt		
auf	0,00 Euro	0,00 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:	2017	2018
- Grundsteuer A auf	340 v. H.	340 v. H.
- Grundsteuer B auf	400 v. H.	400 v. H.
- Gewerbesteuer auf	390 v. H.	390 v. H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für jeden Hund	60,00 Euro	60,00 Euro
- für jeden gefährlichen Hund	600,00 Euro	600,00 Euro

§ 6 Gebühren und Beiträge

I. Die Friedhofsgebühren gemäß der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Traisen in der jeweils geltenden Fassung werden wie folgt festgesetzt:

	2017	2018
1. Reihengrabstätten		
1.1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach der Friedhofssatzung für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	150,00 €	150,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	300,00 €	300,00 €
1.2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1.1	175,00 €	175,00 €

	2017	2018
2. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten		
2.1. a) Verleihung des Nutzungsrechtes an Berechtigte nach der Friedhofssatzung		
aa) eine Einzelgrabstätte	375,00 €	375,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	700,00 €	700,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	350,00 €	350,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten nach Buchstabe a) bei späteren Bestattungen je Jahr für		
ba) eine Einzelgrabstätte	15,00 €	15,00 €
bb) eine Doppelgrabstätte	25,00 €	25,00 €
bc) jede weitere Grabstätte	15,00 €	15,00 €
Soweit bei der Verlängerung volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem angelaufenen Teil des Jahres.		
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a) und b) für		
ca) eine Einzelgrabstätte	375,00 €	375,00 €
cb) eine Doppelgrabstätte	700,00 €	700,00 €
cc) jede weitere Grabstätte	375,00 €	375,00 €
2.2. a) Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 2.1.a)	300,00 €	300,00 €
b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen je Jahr	10,00 €	10,00 €
Soweit bei der Verlängerung volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem angelaufenen Teil des Jahres.		
c) Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit nach Buchstabe a)	300,00 €	300,00 €
3. Ausheben und Schließen der Gräber		
3.1. Reihengräber für Verstorbene		
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €	200,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	450,00 €	450,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 €	200,00 €

	2017	2018
3.2. Wahlgräber		
a) Einzelgrabstätte	450,00 €	450,00 €
b) Doppel- und weitere Grabstätten für erste Bestattung für jede weitere Bestattung	450,00 € 450,00 €	450,00 € 450,00 €
c) Urnenbeisetzung je Beisetzung	200,00 €	200,00 €
3.3. Bei Bestattungen und Beisetzungen an Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag von 100 %, an Samstagen von 50 % berechnet.		
3.4. Gestellung einer Hilfskraft (Gemeindearbeiter) je angefangene Stunde	35,00 €	35,00 €
4. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierfür entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu ersetzen.		
5. Benutzung der Leichenhallen		
5.1. für die Aufbewahrung		
a) einer Leiche für jeden angefangenen Tag	20,00 €	20,00 €
b) einer Urne je angefangener Tag	10,00 €	10,00 €
5.2. Für die Reinigung nach Ausschmückung der Trauerhalle	50,00 €	50,00 €
5.3. Für die Errichtung von Grabmälern u. ä.	30,00 €	30,00 €
5.4. Für die Erteilung der Erlaubnis gewerblicher Arbeiten		
a) eines Betriebs	75,00 €	75,00 €
b) eines Arbeiters	30,00 €	30,00 €

6. Grababräumung	2017	2018
6.1. Abräumung nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten bzw. Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten:		
a) für Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €	100,00 €
b) für Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €	175,00 €
c) für Urnenreihengrabstätte	130,00 €	130,00 €
d) für Einzelwahlgrabstätte	175,00 €	175,00 €
e) für Doppelwahlgrabstätte	300,00 €	300,00 €
f) für jede weitere Wahlgrabstätte (Dreigrabstätte)	425,00 €	425,00 €
g) für Urnenwahlgrabstätte	130,00 €	130,00 €
6.2. Ablösung der Abräumpflicht:		
a) für Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	100,00 €	100,00 €
b) für Reihengrabstätte ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	175,00 €	175,00 €
c) für Urnenreihengrabstätte	130,00 €	130,00 €
d) für Einzelwahlgrabstätte	175,00 €	175,00 €
e) für Doppelwahlgrabstätte	300,00 €	300,00 €
f) für jede weitere Wahlgrabstätte (Dreigrabstätte)	425,00 €	425,00 €
g) für Urnenwahlgrabstätte	130,00 €	130,00 €

II. Die Gebühren für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses gemäß der Benutzungsordnung der Ortsgemeinde Traisen für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses werden wie folgt festgesetzt:

Die Benutzung ist für örtliche Vereine, Verbände, für Veranstaltungen im Rahmen der Jugend- und Seniorenbetreuung sowie für Anbieter kultureller Kursangebote für Bürgerinnen und Bürger der Ortsgemeinde gebührenfrei.

Bei privater oder gewerblicher Nutzung sind pro Belegungstag zu entrichten:

- a) Mehrzweckraum ohne Küche: 40,00 €/Tag
- b) Mehrzweckraum mit Küche: 60,00 €/Tag
- c) Nebenkosten
Heizkosten und Normalstrom, Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren sind in der Benutzungsgebühr enthalten.
- d) Nichtortsansässige Benutzer zahlen für die unter a) und b) genannten Gebühren einen Zuschlag von 50 %.

§ 7

Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2015 (Haushaltsvorvorjahr) betrug 1.836.748,72 €. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2016 (Haushaltsvorjahr) beträgt 1.841.908,72 € und zum 31.12.2017 (Haushaltsjahr) 1.868.008,72 €.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall

- bei Haushaltsansätzen bis 10.000,00 € um mehr als 500,00 € und
- bei Haushaltsansätzen über 10.000,00 € um mehr als 1.000,00 € überschritten sind.

§ 9

Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von 1.000,00 Euro sind im jeweiligen Teilhaushalt einzeln darzustellen.

55595 Traisen, den _____

(Kress)
Ortsbürgermeister